

# **Reglement der Zusatzpensionskasse der Dätwyler Gruppe**

**Ausgabe 1.1.2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Bezeichnungen.....	4
Art. 2 Rechtsnatur und Zweck.....	6
Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung .....	6
Art. 4 Jahreslohn und versicherter Lohn .....	7
Art. 5 Gesundheitsprüfung, gesundheitliche Vorbehalte .....	8
Art. 6 Informationspflicht / Bearbeitung von Personendaten .....	9
<b>B Versicherungsleistungen</b> .....	<b>11</b>
Art. 7 Versicherte Leistungen.....	11
Art. 8 Altersgutschriften, Altersguthaben .....	11
Art. 9 Altersrenten, Kinderrenten, Überbrückungsrenten.....	12
Art. 10 Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten .....	15
Art. 11 Kapitalabfindung bei Tod eines Versicherten oder eines Invalidenrentners vor dem Rentenalter .....	17
Art. 12 Ehegatten- und Waisenrenten bei Tod eines Altersrentners oder eines Invaliden, der das Rentenalter überschritten hat .....	18
Art. 13 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.....	19
Art. 14 Auszahlungsbestimmungen, Kapitalauszahlung.....	19
Art. 15 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen .....	20
Art. 16 Leistungskürzungen .....	20
<b>C Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>22</b>
Art. 17 Abtretung, Verpfändung .....	22
<b>D Austrittsleistungen</b> .....	<b>22</b>
Art. 18 Anspruch auf eine Austrittsleistung .....	22
Art. 19 Höhe der Austrittsleistung .....	22
Art. 20 Übertragung der Austrittsleistung.....	23
Art. 21 Barauszahlung .....	23
<b>E Freizügigkeitsähnliche Leistungen</b> .....	<b>24</b>
Art. 22 Vorbezug und Verpfändung .....	24
Art. 23 Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	25
<b>F Finanzierung</b> .....	<b>26</b>
Art. 24 Beiträge .....	26
Art. 25 Eintritt und freiwilliger Einkauf .....	27

Art. 26	Einschränkungen beim freiwilligen Einkauf.....	27
Art. 27	Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt.....	28
<b>G</b>	<b>Organisation der Zusatzpensionskasse.....</b>	<b>29</b>
Art. 28	Stiftungsrat, Geschäftsführer.....	29
Art. 29	Geschäftsordnung.....	30
Art. 30	Kontrolle .....	30
Art. 31	Teilliquidation .....	30
Art. 32	Mitteilungen .....	30
<b>H</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>31</b>
Art. 33	Lücken im Reglement, Streitigkeiten.....	31
Art. 34	Inkrafttreten, Reglementsänderungen.....	31
Art. 35	Übergangsbestimmungen .....	31

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Bezeichnungen

In diesem Reglement gelten zur Abkürzung folgende Bezeichnungen:

Firma	Steht für Dätwyler Holding AG und ihre Konzerngesellschaften sowie nahestehende Gesellschaften, welche ihr Personal – oder genau umschriebene Teile davon - mittels einer Anschlussvereinbarung der Zusatzpensionskasse angeschlossen haben.
Mitarbeiter	Sind die bei der Firma tätigen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer. Es können auch ins Ausland entsandte Mitarbeiter versichert werden. Sofern nachfolgend nicht speziell unterschieden wird, sind unter Mitarbeiter immer beide Geschlechter zu verstehen.
Pensionskasse	Unter der Pensionskasse ist in diesem Reglement die von der Firma betriebene obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG gemeint (Grundpensionskasse).
Versicherte	Steht für die in die Zusatzpensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter (Invaliden- und Altersrentner sind in diesem Sinne keine Versicherten).
Rentenbezüger	Unter Rentenbezüger sind immer Bezüger von Leistungen beider Geschlechter zu verstehen.
Alter	Falls nicht anders umschrieben, berechnet sich das Alter aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Altersjahr	Ein Altersjahr wird am 1. desjenigen Monats vollendet, der dem Geburtstag folgt.
Rentenalter	Das Rentenalter wird am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters gemäss BVG erreicht.
Schlussalter Kinder	Das Schlussalter für Kinder wird bei Vollendung des 18. Altersjahres erreicht. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70 % invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis sie erwerbsfähig werden, längstens aber bis sie das 25. Altersjahr vollendet haben.

Kaderstufen	<p>Stufe 1; oberes und mittleres Kader</p> <p>Stufe 2; Mitglieder der Geschäftsleitungen der Konzernbereiche respektive Mitglieder des Management Councils</p> <p>Stufe 3; Konzernleitung</p> <p>Die Detaileinreihung wird im Organisationsreglement geregelt.</p>
Altersguthaben	Das Altersguthaben ist das angesammelte Sparguthaben der Versicherten.
Eingetragene Partnerschaft	Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch die eingetragene Partnerschaft.
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist (BVV 2 Art. 44).
BVG	Steht für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
BVV2	Steht für die Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge.
FZG	Steht für das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
FZV	Steht für die Verordnung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
WEFV	Steht für die Verordnung zum Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
ZGB	Steht für das Schweizerische Zivilgesetzbuch.
SchIT	Steht für die Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum ZGB.

## **Art. 2 Rechtsnatur und Zweck**

- 2.1 Unter dem Namen „Zusatzpensionskasse der Dätwyler Gruppe“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Aldorf, Uri. Die Zusatzpensionskasse wird vom Stiftungsrat (Art. 28) geleitet.
- 2.2 Die Zusatzpensionskasse ergänzt für das obere Kader die Pensionskasse der Firma. Als rein überobligatorische, nicht registrierte Vorsorgeeinrichtung versichert sie die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

## **Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung**

- 3.1 In die Zusatzpensionskasse werden als Versicherte Mitglieder der Konzernleitung, der Geschäftsleitungen und des mittleren und oberen Kaders der Firma aufgenommen.
- 3.2 Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis in der Firma anfängt, respektive erstmals Lohnanspruch besteht, oder mit der Beförderung in die entsprechende Kaderstufe.
- 3.3 In die Zusatzpensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter nicht aufgenommen,
- a) die ausserhalb der Firma eine hauptberufliche selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und, im letzteren Fall, für den daraus bezogenen Lohn bereits obligatorisch versichert sind;
  - b) die zu mindestens 70 % invalid sind;
  - c) deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate befristet ist. Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so wird der Mitarbeiter von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Hat der Mitarbeiter mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen in der Firma, die insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, so ist er ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats zu versichern. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
  - d) deren Rente der Invalidenversicherung gemäss den Voraussetzungen von Artikel 26a BVG herabgesetzt oder aufgehoben wurde, in dem Umfang in welchem sie die Erwerbstätigkeit aus diesem Grund wieder aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad erhöhen.
  - e) die das Rentenalter überschritten haben.

- 3.4 Endigt das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, so scheidet er aus der Zusatzpensionskasse aus. Im Versicherungsfall (Alter, Invalidität oder Tod) werden die gemäss Art. 7 bis 16 von der Zusatzpensionskasse versicherten Leistungen fällig. Endet das Arbeitsverhältnis ohne Versicherungsfall, gelten die Bestimmungen über den Austritt (Art. 18 bis 21).

Die Zusatzpensionskasse führt die Versicherung nicht weiter für Versicherte, deren Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst worden ist.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherte während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der Zusatzpensionskasse versichert, sofern er nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet.

#### **Art. 4 Jahreslohn und versicherter Lohn**

- 4.1 Der Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um Lohnbestandteile, welche einmalig oder unregelmässig anfallen (z.B. Dienstatersgeschenke, Spezialboni, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Abgangsentschädigungen, Ferienabgeltung beim Austritt usw.).

Regelmässig anfallende variable Lohnbestandteile wie Prämien, Schicht- und Überstundenzuschläge werden dem Jahreslohn auf der Basis des Vorjahres angerechnet. Vertraglich fixierte Boni werden jeweils mit einem Zielerreichungsgrad von 75 % versichert.

Der maximale Jahreslohn ist auf das zehnfache des oberen Grenzbetrages gemäss BVG (2024: 10 x CHF 88'200 = CHF 882'000) beschränkt (Art. 79c BVG). Für Teilzeitbeschäftigte wird der maximale Jahreslohn proportional zum Beschäftigungsgrad angepasst. Für teilpensionierte und teilinvalide Versicherte wird der maximale Jahreslohn entsprechend der Rentenberechtigung vermindert.

- 4.2 Der versicherte Lohn entspricht demjenigen Teil des Jahreslohnes, welcher den Koordinationsbetrag (Art. 4.3) übersteigt.
- 4.3 Der Koordinationsbetrag entspricht dem sechsfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (2024: 6 x CHF 29'400 = CHF 176'400). Für teilpensionierte und teilinvalide Versicherte wird der Koordinationsbetrag entsprechend der Rentenberechtigung vermindert. Ansonsten ist für Teilzeitbeschäftigte der Koordinationsbetrag fix.

- 4.4 Der Jahreslohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeiters in die Zusatzpensionskasse festgesetzt. Danach wird der Jahreslohn auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres angepasst. Gehaltsänderungen, die im Laufe eines Kalenderjahres eintreten, werden erst im nächstfolgenden Kalenderjahr für die Zusatzpensionskasse berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Art. 4.5.
- 4.5 Ändert sich der Jahreslohn eines Versicherten während dem Kalenderjahr infolge Beförderung oder Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mindestens 6 Monaten, so wird der Jahreslohn ab dem Monat der Änderung angepasst.
- 4.6 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisher versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 4.7 Die Zusatzpensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern für jenen Lohn, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.
- 4.8 Versicherte, deren Jahreslohn nach der Vollendung des 58. Lebensjahres um höchstens die Hälfte reduziert wird, können die Versicherung auf dem bisherigen Jahreslohn freiwillig weiterführen bis längstens zum Rentenalter. Der Versicherte muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Teil des Jahreslohnes nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung einer allfälligen Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 %.

## **Art. 5 Gesundheitsprüfung, gesundheitliche Vorbehalte**

- 5.1 Bei der Aufnahme in die Zusatzpensionskasse hat sich der Versicherte einer Gesundheitsprüfung zu unterziehen, wenn er nicht voll arbeitsfähig ist, oder der Jahreslohn CHF 300'000 übersteigt. Wird innerhalb von 3 Monaten seit Eintritt in die Zusatzpensionskasse keine Gesundheitsprüfung verlangt, kann der Versicherte davon ausgehen, dass er vorbehaltlos in die Versicherung aufgenommen wurde.

Eine Gesundheitsprüfung kann auch nach Aufnahme in die Zusatzpensionskasse verlangt werden, falls es zu einem wesentlichen



Lohnanstieg (> 20 % pro Jahr) oder zu einem Wechsel der Kaderstufe kommt.

- 5.2 Ist der Versicherte im Zeitpunkt der Aufnahme in die Zusatzpensionskasse nicht voll arbeitsfähig, besteht keine Deckung, solange die Gesundheitsprüfung nicht abgeschlossen ist. Solange die verlangte Gesundheitsprüfung pendent ist und der Versicherte jedoch voll arbeitsfähig, gilt ein provisorischer Versicherungsschutz mit einem maximalen Jahreslohn von CHF 250'000. Der provisorische Versicherungsschutz dauert längstens 3 Monate. Verzögert sich die Gesundheitsprüfung aufgrund der Untätigkeit des Versicherten, verliert dieser nach 3 Monaten den provisorischen Versicherungsschutz.

Musste sich der Versicherte einer Gesundheitsprüfung unterziehen, so teilt ihm die Zusatzpensionskasse den Entscheid darüber, ob die Aufnahme mit oder ohne Vorbehalt erfolgt, schriftlich mit.

- 5.3 Macht die Zusatzpensionskasse einen gesundheitlichen Vorbehalt, gilt dieser für die Leistungen Invalidität und Tod. Die genaue Leistungseinschränkung sowie die Art des gesundheitlichen Vorbehaltes werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.

- 5.4 Ein Versicherungsvorbehalt ist auf längstens fünf Jahre befristet.

- 5.5 Tritt ein Leistungsfall (Tod/Invalidität) aus der gleichen Ursache wie der Vorbehalt während der Dauer des Versicherungsvorbehaltes ein, bleiben die reduzierten Leistungen auch über die Vorbehaltsdauer reduziert.

## **Art. 6 Informationspflicht / Bearbeitung von Personendaten**

- 6.1 Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die die Beziehungen zur Zusatzpensionskasse betreffen (zum Beispiel die Änderung des Invaliditätsgrades), vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen. Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Zusatzpensionskasse innert drei Wochen unaufgefordert alle für die Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Tatsachen wie Todesfall, Heirat, Scheidung, Änderung der Wohnadresse, Abbruch der Ausbildung eines rentenberechtigten Kindes usw. mitzuteilen.

- 6.2 Auf Verlangen der Zusatzpensionskasse haben Rentenbezüger einen Lebensnachweis und Invalide ein Zeugnis eines mit dem Stiftungsrat vereinbarten Arztes beizubringen. Bezüger von Invaliden-

und Hinterlassenenrenten müssen der Zusatzpensionskasse unaufgefordert alle anrechenbaren Einkünfte gemäss Art. 16 melden.

- 6.3 Die Zusatzpensionskasse lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte und Rentenbezüger oder ihre Hinterlassenen ergeben können. Sollten der Zusatzpensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so ist die fehlbare Person hierfür haftbar.
- 6.4 Der Arbeitgeber hat der Zusatzpensionskasse die versicherungspflichtigen Mitarbeiter zu melden und ihr die Angaben zu machen, die zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und Leistungen erforderlich sind. Er muss zudem auch allen Informationspflichten nach FZG nachkommen (insbesondere Meldung von Zivilstandsänderungen wie Heirat, Scheidung usw.).
- 6.5 Die Zusatzpensionskasse erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten, insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). Bei einer Meldepflicht an die Fachstelle nach Art. 40 BVG können Kapitalleistungen (einmalige Kapitalabfindungen und Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen) in der Höhe von mindestens CHF 1'000 und Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung erfolgen. Im Freizügigkeitsfall wird das Bestehen einer Meldepflicht nach Art. 40 BVG der neuen Vorsorge- oder der Freizügigkeitseinrichtung mitgeteilt und die Fachstelle darüber informiert.
- 6.6 Die Zusatzpensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 6.7 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuar, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 6.8 Darüber hinaus ist die Zusatzpensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

- 6.9 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

## **B Versicherungsleistungen**

### **Art. 7 Versicherte Leistungen**

Im Rahmen des Reglements versichert die Zusatzpensionskasse folgende Leistungen:

- a) Altersrenten, Kinderrenten, Überbrückungsrenten (Art.9);
- b) Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten (Art. 10);
- c) Kapitalabfindungen an den Ehegatten resp. an die Kinder bei Tod des Versicherten oder des Invaliden vor dem Rentenalter (Art. 11);
- d) Ehegattenrenten und Waisenrenten bei Tod des Bezügers einer Altersrente oder eines Invaliden, der das Rentenalter überschritten hat (Art. 12).

### **Art. 8 Altersgutschriften, Altersguthaben**

8.1 Jedem Versicherten ab Alter 25 wird eine Altersgutschrift gutgeschrieben, während der Zeit, in der er Sparbeiträge entrichtet. Die Altersgutschrift setzt sich aus folgenden zwei Teilbeträgen zusammen:

- a) Altersgutschrift in % des Jahreslohnes gemäss Kaderstufe:

Versicherte der Stufe 1	6.80 %
Versicherte der Stufe 2	10.05 %
Versicherte der Stufe 3	13.35 %

- b) Altersgutschrift in % des versicherten Jahreslohnes:

für alle Stufen	18.50 %
-----------------	---------

8.2 Das Altersguthaben wird sparkassenmässig angesammelt und setzt sich zusammen aus:

- den jährlichen Altersgutschriften gemäss Art. 8.1;
- den während des Jahres geleisteten Eintrittsleistungen und freiwilligen Einkaufssummen (inkl. Wiedereinkauf gemäss Art. 22 Abs. 1 FZG, sofern diese nicht das Vorbezugskonto entlasten);
- den Rückzahlungen von Vorbezügen nach Art. 30d Abs. 6 BVG (sofern diese nicht das Vorbezugskonto entlasten);

- den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- den allfälligen Überschussgutschriften;
- dem Zins auf dem Stand des Altersguthabens am Anfang des Jahres und dem Zins auf Eintrittsleistungen/Einkaufssummen/Rückzahlungen seit Einbringungsdatum.

Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

Scheidet ein Versicherter im Laufe eines Kalenderjahres aus der Zusatzpensionskasse aus, so werden die Altersgutschriften und die Zinsgutschriften pro rata dazugerechnet.

- 8.3 Die Zusatzpensionskasse muss das Altersguthaben eines Invaliden bis zum Rentenalter weiterführen. Als Jahreslohn ist der letzte gemäss Art. 4 festgesetzte Jahreslohn massgebend.
- 8.4 Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Zusatzpensionskasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil gemäss Art. 8.3. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

## **Art. 9 Altersrenten, Kinderrenten, Überbrückungsrenten**

- 9.1 Erreicht ein Versicherter das Rentenalter (Art. 1), so hat er Anspruch auf die Altersrente.
- 9.2 Das angesammelte Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche Altersrente umgewandelt. Es gilt beim Altersrücktritt im Rentenalter ein Umwandlungssatz von 4.8 %.
- 9.3 Übersteigt die jährliche Altersrente den Betrag von CHF 120'000, so ist der Versicherte verpflichtet, den überschüssenden Teil des Altersguthabens in Kapitalform (Art. 14.2) zu beziehen. Die 6-monatige Frist zur Anmeldung des Kapitalbezuges entfällt in diesem Fall. Ansonsten gelten dieselben Formvorschriften wie in Art. 14.2 Abs. 2.
- 9.4 Die Altersrente wird bis zum Ableben des Rentenbezügers gewährt. Die Kinderrenten (Art. 9.14) fallen unabhängig vom Leben des Rentenbezügers weg, sobald die Kinder das Schlussalter erreicht haben.

### **Vorzeitige Pensionierung**

- 9.5 Jeder Versicherte kann nach Vollendung des 60. Altersjahres mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses die vorzeitige Alterspensionierung

verlangen. Die Altersrente wird dabei so berechnet, dass das im Moment der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben mit einem reduzierten Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt wird.

Der Umwandlungssatz gemäss Art. 9.2 reduziert sich für jeden Monat des vorzeitigen Altersrücktrittes um 0.01 %-Punkte. Für die Berechnung der Altersrente bleiben die Bestimmungen zur maximalen Altersrente gemäss Art. 9.3 vorbehalten.

Allfällige Kinderrenten werden auf der Basis der reduzierten Altersrente berechnet. Die ganze oder eine teilweise Auszahlung des Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (Art. 14.2) ist auch bei vorzeitiger Pensionierung möglich.

- 9.6 Zusätzlich zur reduzierten Altersrente kann der Versicherte verlangen, dass ihm eine Überbrückungsrente ausbezahlt wird. Diese wird längstens bis zur Erreichung des Rentenalters ausgerichtet. Stirbt der Bezüger erlischt das Anrecht auf die Überbrückungsrente zu diesem Zeitpunkt.

Die Höhe der Überbrückungsrente wird durch den Versicherten bestimmt, wobei sie höchstens CHF 1'110 pro Monat betragen darf. Bei einer Teilpensionierung wird der Maximalbetrag der Überbrückungsrente anteilmässig festgesetzt. Die Überbrückungsrente wird beim erstmaligen Bezug festgesetzt und in der Folge nicht mehr angepasst (vorbehalten bleibt der teilweise Altersrücktritt).

Der Versicherte finanziert die Überbrückungsrente, indem das Altersguthaben bei Rentenbeginn um die Summe der bis zum Rentenalter auszahlenden Überbrückungsrenten reduziert wird. Dadurch reduziert sich die Altersrente (und damit auch die Alterskinderrenten und die Hinterlassenenleistungen).

Eine Überbrückungsrente kann unabhängig davon bezogen werden, ob der Versicherte eine Altersrente bezieht oder ob er die Kapitaloption gemäss Art. 14.2 wählt.

### **Teilpensionierung**

- 9.7 Der Versicherte kann nach Vollendung des 60. Altersjahres die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls sein Jahreslohn im Einvernehmen mit der Firma bei der ersten Teilpensionierung um mindestens 20 % reduziert wird. Der Pensionierungsgrad entspricht der prozentualen Lohnreduktion. Das Altersguthaben wird im Umfang des Pensionierungsgrades mit dem anwendbaren Umwandlungssatz in eine Teilaltersrente umgewandelt. Für die Berechnung

der Altersrente bleiben die Bestimmungen zur maximalen Altersrente gemäss Art. 9.3 vorbehalten, wobei die maximale Altersrente anteilmässig angepasst wird. Die Auszahlung des Altersguthabens in Form einer Kapitalauszahlung (Art. 14.2) ist auch bei einer Teilpensionierung möglich.

- 9.8 Der Mitarbeiter kann maximal drei Teilpensionierungen verlangen, wobei die Dritte die vollständige Alterspensionierung sein muss. Wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss BVG fällt, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.
- 9.9 Im Umfang einer Teilpensionierung ist eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 4.8 nicht möglich.

### **Weiterversicherung nach Rentenalter**

- 9.10 Führt ein Versicherter im Einvernehmen mit der Firma die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise über das Rentenalter hinaus weiter (längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres), so kann der Versicherte auf sein Verlangen die Versicherung beitragsfrei oder beitragspflichtig weiterführen, sofern und solange der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt und der Versicherte nach wie vor eine Funktion ausübt, welche zur Aufnahme in die Zusatzpensionskasse gemäss Art. 3.1 berechtigt. In der beitragsfreien Versicherung wird das Altersguthaben weiterverzinst und es erfolgen keine Altersgutschriften. In der beitragspflichtigen Versicherung werden durch den Versicherten und die Firma weiterhin Beiträge gemäss Art. 24 entrichtet. Das Altersguthaben wird weiterverzinst und es werden ihm die durch die Sparbeiträge finanzierten Altersgutschriften gutgeschrieben.
- 9.11 Das zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung vorhandene Altersguthaben wird mit einem erhöhten Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt.

Der Umwandlungssatz gemäss Art. 9.2 erhöht sich für jeden Monat des aufgeschobenen Altersrücktrittes um 0.1 %-Punkte. Für die Berechnung der Altersrente bleiben die Bestimmungen zur maximalen Altersrente gemäss Art. 9.3 vorbehalten.

Allfällige Kinder- und Hinterlassenenrenten werden auf der Basis der erhöhten Altersrente berechnet. Die Auszahlung des Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (Art. 14.2) ist auch bei aufgeschobener Pensionierung möglich.

- 9.12 Eine Arbeitsunfähigkeit bei Beschäftigung über das Rentenalter hinaus führt nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Arbeitsvertrag zur sofortigen Alterspensionierung.
- 9.13 Stirbt der Versicherte nach dem Rentenalter, so werden die Leistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

### **Kinderrenten**

- 9.14 Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), so kommt für jedes solches Kind eine Kinderrente von 20 % der ausgerichteten Altersrente hinzu, maximal werden jedoch 40 % für zwei und mehr Kinder ausgerichtet.

## **Art. 10 Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten**

- 10.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Zusatzpensionskasse versichert waren.
- 10.2 Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in Prozenten einer ganzen Rente festgelegt.
- a) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50-69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- b) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- c) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 %	47.5 %
48 %	45 %
47 %	42.5 %
46 %	40 %
45 %	37.5 %
44 %	35 %
43 %	32.5 %
42 %	30 %
41 %	27.5 %
40 %	25 %

Der Grad der Invalidität richtet sich in erster Linie nach der durch die Invalidität begründeten Verdiensteinbusse. Der Stiftungsrat berücksichtigt in der Regel den Entscheid der eidg. Invalidenversicherung (IV); ausnahmsweise kann er davon abweichen.

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

- 10.3 Die ganze Invalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rentenalters 40 % der Differenz zwischen dem letzten Jahreslohn und dem maximal versicherten Lohn in der Pensionskasse (2024: CHF 150'675). Bei Erreichen des Rentenalters wird die Invalidenrente gemäss Art. 10.4 neu berechnet.
- 10.4 Erreicht der Invalide das Rentenalter, wird die Invalidenrente des Leistungsbezügers neu festgesetzt. Sie wird gleich wie eine Altersrente aufgrund des beim Rentenalter vorhandenen Altersguthabens (Art. 8.3) und dem Umwandlungssatz gemäss Art. 9.2 errechnet. Eine allfällige Kürzung der Leistungen richtet sich nach Art. 16.
- 10.5 Ein teilinvalidierter Versicherter bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht. Der Koordinationsbetrag wird entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gekürzt.
- 10.6 Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.
- 10.7 Führt der Versicherte die Invalidität absichtlich herbei, so kann die Zusatzpensionskasse ihre Leistungen kürzen oder ganz verweigern.
- 10.8 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod oder, wenn die Invalidität wegfällt, bevor der Invalide das Rentenalter erreicht hat (vorbehalten bleibt Art. 10.11). Setzt er in diesem Fall die Tätigkeit bei der Firma wieder fort, so lebt für ihn und die Firma die Beitragspflicht wieder auf, und das bis dahin fortgeschriebene Altersguthaben wird normal weiter geäuft. Nimmt er aber die Arbeit bei der Firma nicht wieder auf, so gelten die Bestimmungen über den Austritt (Art 18 ff). Die Austrittsleistung entspricht dem Altersguthaben beim Austritt aus der Zusatzpensionskasse.



- 10.9 Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, welches das Schlussalter noch nicht erreicht hat, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der ausgerichteten Invalidenrente, höchstens jedoch 40 % für zwei und mehr Kinder.
- 10.10 Die Invalidenkinderrenten fallen gleichzeitig mit der Invalidenrente weg, sofern sie nicht schon früher erloschen sind, weil die Kinder das Schlussalter erreicht haben.
- 10.11 Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Anspruch auf Invalidenleistungen während drei Jahren im bisherigen Umfang weiter bestehen, sofern die rentenbeziehende Person an Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV teilgenommen hat oder die Rente der IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (Art. 26a BVG).

Solange die rentenbeziehende Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht, bleibt der Anspruch auf Invalidenleistungen aufrechterhalten, auch wenn die dreijährige Frist nach Abs. 1 abgelaufen ist (Art. 26a Abs. 2 BVG).

In Fällen nach Abs. 1 und 2 werden die Invalidenleistungen entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, wenn die Kürzung durch ein Erwerbseinkommen ausgeglichen wird, das die rentenbeziehende Person effektiv zusätzlich erzielt (Art. 26a Abs. 3 BVG).

- 10.12 Wird eine Rente der IV, die gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen gesprochen wurde, in Anwendung der Schlussbestimmungen Bst. a der Änderung des IVG vom 18. März 2011 herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder endet der Anspruch auf Invalidenleistungen ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV (Schlussbestimmung der Änderung vom 18.03.2011 des BVG).

#### **Art. 11 Kapitalabfindung bei Tod eines Versicherten oder eines Invalidenrentners vor dem Rentenalter**

- 11.1 Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner vor Erreichen des Rentenalters, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine einmalige Kapitalabfindung von 400 % des Jahreslohnes.
- 11.2 Zusätzlich zur Kapitalabfindung gemäss Art. 11.1 erhält der hinterbliebene Ehegatte das gesamte im Moment des Todes vorhandene Altersguthaben des Versicherten.

11.3 Beim Fehlen eines hinterbliebenen Ehegatten wird die Kapitalabfindung gemäss Art. 11.1 und Art. 11.2 an folgende Personen in nachstehender Reihenfolge bezahlt:

1. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
2. beim Fehlen von Personen nach Ziffer 1: Die Kinder des Versicherten;
3. beim Fehlen von Personen nach Ziffer 1 und 2: Die Eltern oder die Geschwister;

Ein Anspruch gemäss Ziffer 1 dieses Artikels besteht nur, wenn der Versicherte zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigenerklärung (Formular der Zusatzpensionskasse) eingereicht hat.

Innerhalb der einzelnen Ziffern kann der Versicherte die Rangfolge und die Aufteilung in einer schriftlich hinterlegten Begünstigtenordnung bei der Zusatzpensionskasse selbst definieren. Sofern mehrere Personen innerhalb einer Ziffer anspruchsberechtigt sind und keine schriftliche Aufteilung vorliegt, wird das Todesfallkapital nach Köpfen aufgeteilt.

## **Art. 12 Ehegatten- und Waisenrenten bei Tod eines Altersrentners oder eines Invaliden, der das Rentenalter überschritten hat**

12.1 Stirbt ein verheirateter Altersrentner oder ein Invalidenrentner, der das Rentenalter überschritten hat, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine lebenslängliche Ehegattenrente von 60 % der ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente des verstorbenen Ehegatten, sofern er

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss;  
oder
- b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Ist der Ehegatte um mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 3 % ihres Betrages.

Hat der Ehegatte keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente, so hat er Anspruch auf eine einmalige Ehegattenabfindung im Ausmass des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Bei Wiederverheiratung erlischt die Ehegattenrente. An ihrer Stelle erhält der Ehegatte eine einmalige Ehegattenabfindung im Ausmass des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

- 12.2 Stirbt ein Altersrentner oder ein Invalidenrentner, der das Rentenalter überschritten hat, so erhalten seine Kinder, sofern sie das Schlussalter für Kinder noch nicht erfüllt haben, eine Waisenrente von 20 % der ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente, maximal 40 % für zwei und mehr Kinder.

Der Anspruch auf Waisenrente beginnt in dem auf den Tod folgenden Monat. Er erlischt, wenn das Kind das Schlussalter für Kinder erreicht oder vorher verstirbt.

### **Art. 13 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung**

Reglementarische Renten werden nach Massgabe der freien Mittel der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat legt die Höhe und den Zeitpunkt der Anpassung jährlich fest.

### **Art. 14 Auszahlungsbestimmungen, Kapitalauszahlung**

- 14.1 Die Renten werden in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch der volle Betrag gewährt.
- 14.2 Es steht dem Versicherten frei, bei Pensionierung bis zu 100 % des angesammelten Altersguthabens als Kapitalauszahlung zu beziehen. Das nach Auszahlung der Kapitalsumme verbleibende Altersguthaben wird mit dem massgebenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Der Wunsch auf Kapitalauszahlung muss der Zusatzpensionskasse mindestens sechs Monate vor der Pensionierung schriftlich mitgeteilt werden. Falls der Versicherte verheiratet ist, ist zudem die schriftliche Zustimmung seines Ehegatten notwendig. Die Zustimmung hat mittels beglaubigter Unterschrift oder durch persönliches Erscheinen mit Ausweisdokumenten bei der Zusatzpensionskasse zu erfolgen.

- 14.3 Tritt vor der Pensionierung ein Risikofall (Invalidität) ein, so verfällt ein allfällig eingereichtes Begehren auf Kapitalauszahlung und es werden nur Rentenleistungen ausgerichtet.
- 14.4 Die Leistungen der Zusatzpensionskasse werden den Bezugsberechtigten an die der Zusatzpensionskasse gemeldete Zahlungsadresse (Bank/Post) in der Schweiz überwiesen. Allfällige Spesen in-

folge Sonderinstruktionen durch den Versicherten (z.B. Auslandzahlung), kann die Zusatzpensionskasse der geschuldeten Leistung in Abzug bringen. Für Leistungen der Zusatzpensionskasse gilt der bundesrechtlich vorgeschriebene Verzugszinssatz (gemäss Art. 2 Abs. 4 FZG und Art. 7 FZV).

## **Art. 15 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen**

- 15.1 Werden Versicherten, Rentenbezügern oder ihren Hinterbliebenen Leistungen entrichtet, auf welche sie nach diesem Reglement keinen Anspruch gehabt hätten, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Wer eine nicht geschuldete Leistung schuldhaft erwirkt oder bösgläubig entgegennimmt, hat zudem einen Verzugszins zu entrichten.
- 15.2 Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der Zusatzpensionskasse verrechnet werden. Zudem kann der Versicherte verpflichtet werden, Forderungen gegenüber anderen Sozialversicherungen im Umfang der Rückforderung der Zusatzpensionskasse abzutreten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führte.
- 15.3 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Zusatzpensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

## **Art. 16 Leistungskürzungen**

- 16.1 Die Zusatzpensionskasse kürzt die Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.  
Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.
- 16.2 Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor dem Erreichen des Referenzalters gemäss AHV und von Hinterlassenenleistungen werden demnach folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:
- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenenumwandlungswert angerechnet;
  - b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;

- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Hat der Bezüglern von Invalidenleistungen das Referenzalter gemäss AHV erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammen treffen mit:

- a) Leistungen nach UVG;
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Zusatzpensionskasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Absatz 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Zusatzpensionskasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem r Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

- 16.3 Die Zusatzpensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Hat der Versicherte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt und kürzt deswegen die Unfall- oder Militärversicherung ihre Geldleistungen, so ist die Pensionskasse nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.
- 16.4 Die Zusatzpensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang der Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Von der Zusatzpensionskasse gekürzte Leistungen werden wieder erhöht, wenn der Kürzungsgrund ganz oder teilweise wegfällt. Diese Erhöhung darf höchstens den Betrag erreichen, um den die Zusatzpensionskassenleistungen früher gekürzt wurden.

## **C Besondere Bestimmungen**

### **Art. 17 Abtretung, Verpfändung**

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung für Wohneigentum (Art. 22).

## **D Austrittsleistungen**

### **Art. 18 Anspruch auf eine Austrittsleistung**

Wird das zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität aufgelöst, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

### **Art. 19 Höhe der Austrittsleistung**

- 19.1 Die Höhe der Austrittsleistung wird gemäss FZG Art. 15 (Beitragsprimat) berechnet und entspricht dem für den Versicherten zum Zeitpunkt des Austrittes angesparten Altersguthaben.

- 19.2 Bei Austritt aus der Zusatzpensionskasse hat der Versicherte zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihm während der Beitragsdauer geleisteten verzinsten Sparbeiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- 19.3 Der Zinssatz in Art. 19.2 richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung der Zusatzpensionskasse kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden (Art. 8.2), herabgesetzt werden.

## **Art. 20 Übertragung der Austrittsleistung**

- 20.1 Beim Austritt ist die Austrittsleistung weiterhin für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge des austretenden Versicherten zu verwenden. Vorbehalten bleibt Art. 21.
- 20.2 Kann die Austrittsleistung nicht an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, so legt der Versicherte die Form der Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten fest.
- 20.3 Macht der Versicherte bis spätestens 6 Monate nach Austritt keine Angaben über die Verwendung seiner Austrittsleistung, so wird die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung (FZG Art. 4) überwiesen.

## **Art. 21 Barauszahlung**

Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn

- a) er die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleiben die bilateralen Verträge mit der EU, Island und Norwegen gemäss FZG Art. 25f; Bei der Ausreise nach Liechtenstein ist die Barauszahlung ausgeschlossen;
- b) er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) die Austrittsleistung weniger als ein jährlicher Versichertenbeitrag beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Zustimmung hat mittels beglaubigter Unterschrift oder durch persönliches Erscheinen mit Ausweisdokumenten bei der Zusatzpensionskasse zu erfolgen.

## E Freizügigkeitsähnliche Leistungen

### Art. 22 Vorbezug und Verpfändung

- 22.1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor der Alterspensionierung respektive bis drei Jahre vor der ersten Teilalterspensionierung einen Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder eine Verpfändung seines Vorsorgeguthabens für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die Wohneigentumsförderung der Zusatzpensionskasse richtet sich nach dem Bundesrecht.
- 22.2 Als zulässige Objekte für das Wohneigentum gelten die Wohnung, das Einfamilienhaus oder zu Wohnzwecken dienende Anteile an anderen Gebäuden. Das Objekt ist in Form des Eigentums, des Miteigentums (namentlich Stockwerkeigentum) oder als selbstständiges dauerndes Baurecht zu erwerben. Zulässig ist auch die Beteiligung mittels Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft oder mittels Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft, wenn die dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst bewohnt wird.
- 22.3 Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre geltend gemacht werden. Versicherte dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf welche sie im Alter 50 Anspruch gehabt haben, oder die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung beziehen. Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt.
- 22.4 Zum Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Pfandverwertung wird ein Vorbezugskonto eröffnet, welches zum gleichen Zinssatz wie das Altersguthaben nach Art. 8.2 verzinst wird. Im Falle eines Austritts wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Bei einer Alterspensionierung, bei Tod oder bei Invalidität werden die Leistungen gekürzt, indem das angesammelte Altersguthaben um das Vorbezugskonto reduziert wird.
- 22.5 Die Zusatzpensionskasse vermittelt dem Versicherten auf Antrag eine Risikoversicherung, welche die Einbusse bei den Leistungen Invalidität und Tod aufgrund des Vorbezugs ausgleicht. Der Vorbezug wird im Grundbuch in Form einer Veräusserungsbeschränkung eingetragen. Der Versicherte muss den Vorbezug als Kapitalleistung aus beruflicher Vorsorge versteuern. Der Versicherte hat der Zu-



satzpensionskasse die Kosten für ihre administrativen Aufwendungen zu entschädigen. Die Gebühr für den Vorbezug beträgt 1 % des ausgerichteten Vorbezuges.

22.6 Der Vorbezug muss vom Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum vor Erreichen eines Vorsorgefalles veräussert wird oder Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen.

22.7 Die Rückzahlung des Vorbezugs ist zulässig bis:

- a) zum Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens aber bis zum Erreichen des Rentenalters,
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles,
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.

22.8 Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Zusatzpensionskasse. Bei verheirateten Versicherten ist zudem die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Betreffend der maximalen Höhe der Verpfändung gelten dieselben Regeln wie beim Vorbezug (vgl. 22.3)

## **Art. 23 Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

23.1 Wird die Zusatzpensionskasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung einer Freizügigkeitsleistung des Versicherten verpflichtet, wird ein Vorbezugskonto eröffnet, welches zum gleichen Zinssatz wie das Altersguthaben nach Art. 8.2 verzinst wird. Im Falle eines Austrittes wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Bei einer Alterspensionierung, bei Tod oder bei Invalidität werden die Leistungen gekürzt, indem das angesammelte Altersguthaben um das Vorbezugskonto reduziert wird. Erhält die Zusatzpensionskasse aufgrund eines Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung, wendet sie dasselbe Vorgehen mit umgekehrten Vorzeichen an.

23.2 Die überwiesene Freizügigkeitsleistung kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, sofern im Zeitpunkt des Wiedereinkaufs kein Vorsorgefall eingetreten ist. Kein Anspruch auf einen Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers oder eines Altersrentners.

23.3 Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn ein Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, sind im Anhang 1 geregelt.

## F Finanzierung

### Art. 24 Beiträge

24.1 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom auszahlenden Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den entsprechenden Beiträgen der Firma monatlich an die Zusatzpensionskasse überwiesen.

24.2 Für die Versicherten sind ab Alter 25 Sparbeiträge zu entrichten.

Die Sparbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

a) Sparbeiträge auf dem Jahreslohn:

	Firma	Mitarbeiter	Total
Versicherte der Stufe 1	4.40 %	2.40 %	6.80 %
Versicherte der Stufe 2	6.25 %	3.80 %	10.05 %
Versicherte der Stufe 3	8.10 %	5.25 %	13.35 %

b) Sparbeiträge auf dem versicherten Lohn (Art. 4.2):

	Firma	Mitarbeiter	Total
alle Stufen	11.0 %	7.5 %	18.5 %

24.3 Für alle Versicherten ist ein Spezialbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt 3.50 % des Jahreslohnes. Er wird vollständig durch die Firma entrichtet. Der Spezialbeitrag des Arbeitgebers wird wie folgt verwendet:

- 1.70 % zur Abdeckung der Kosten der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rentenalter und der Kosten für den Sicherheitsfonds
- 0.80 % für die Verwaltungskosten
- 1.00 % zur Finanzierung der Verluste infolge zu hohem Umwandlungssatz

24.4 Die Beitragspflicht erlischt, wenn die Versicherung endet (vgl. Art. 4.6), der Versicherte eine ganze Altersrente bezieht oder das Rentenalter erreicht hat. Im Invaliditätsfall erlischt die Beitragspflicht mit dem Beginn des allenfalls aufgeschobenen Anspruchs auf eine Invalidenrente.

24.5 Im Falle einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Insbesondere kann die Zusatzpensionskasse im Rahmen von BVG Art. 65d:

- a) von den Versicherten und von der Firma zusätzliche Beiträge erheben
- b) bei den Rentnern einen Beitrag verlangen, welcher mit den laufenden Renten verrechnet wird.

Sie kann zudem die anwartschaftlichen Leistungsansprüche herabsetzen. Die Zusatzpensionskasse kann auch beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung der Vorbezug von Geldern für selbst genutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden kann (BVG Art. 30 f).

## **Art. 25 Eintritt und freiwilliger Einkauf**

- 25.1 Beim Eintritt in die Zusatzpensionskasse kann der Versicherte die Eintrittsleistung, welche bei der Pensionskasse den Grenzwert für die maximale Eintrittsleistung übersteigt, in die Zusatzpensionskasse einbringen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die obligatorische Vorsorge gemäss BVG durch eine andere Vorsorgeeinrichtung als die Pensionskasse betrieben wird.
- 25.2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.
- 25.3 Der Versicherte kann bei seinem Eintritt bzw. bis zum Eintritt eines Leistungsfalles respektive bis zum Erreichen des Rentenalters freiwillige Einkäufe leisten, welche wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen behandelt werden.
- 25.4 Die freiwilligen Einkäufe dürfen zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen beziehungsweise mit dem vorhandenen Altersguthaben den Grenzwert für freiwillige Einkäufe gemäss den Tabellen A und B im Anhang nicht übersteigen. Massgebend ist das Altersguthaben am Jahresende.

## **Art. 26 Einschränkungen beim freiwilligen Einkauf**

- 26.1 Die maximal mögliche Einkaufssumme kann sich bei Versicherten, welche in früheren Jahren Einzahlungen in die Säule 3a gemacht haben, die über dem maximal zulässigen Betrag für Arbeitnehmer waren, nach BVV2 Art. 60a Abs. 2 reduzieren. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung oder in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, welche nicht in die Pensionskasse eingebracht werden, werden der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (BVV2 Art. 60a Abs. 3).

- 26.2 Tätigt ein Versicherter, der eine Altersleistung aus der Zusatzpensionskasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung (BVV2 Art. 60a Abs. 4).
- 26.3 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Zusatzpensionskasse 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der 5 Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen (BVV2 Art. 60b Abs. 1).
- 26.4 Zur Überprüfung der Einhaltung von Art. 26.1 bis Art. 26.3 und zur Sicherstellung, dass sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Pensionskasse resp. Zusatzpensionskasse eingebracht wurden oder entsprechend angerechnet werden, gibt der Versicherte der Zusatzpensionskasse eine schriftliche Bestätigung im Zeitpunkt des Einkaufs ab.
- 26.5 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In Fällen, in denen die Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, kann der Versicherte einen Einkauf tätigen, soweit er zusammen mit den Vorbezügen die maximale Einkaufssumme nicht übersteigt.

## **Art. 27 Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt**

- 27.1 Der Versicherte kann sich zusätzlich für den vorzeitigen Altersrücktritt einkaufen. Der Einkauf darf maximal so hoch sein, dass die modellmässige Altersrente, welche der Versicherte bei der Pensionierung im Rentenalter erreichen würde, im zum vornherein festgelegten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht überschritten wird. Die modellmässige Altersrente wird dabei aufgrund eines angenommenen Altersguthabens berechnet, welches genau dem Richtwert gemäss Tabelle A und B im Anhang entspricht. Die gemachten Einkäufe sind separat zu führen.
- 27.2 Bevor der Versicherte einen Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt macht, ist der maximale Einkauf gemäss Art. 25 vorzunehmen. Besteht später eine Einkaufsmöglichkeit nach Art. 25, werden die Zuzatzeinkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt zugunsten der freiwilligen Einkäufe verwendet.

- 27.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 26 sinngemäss.
- 27.4 Geht der Versicherte, der einen positiven Saldo aus Zusatzeinkäufen für den vorzeitigen Altersrücktritt aufweist, später als im zum vornherein festgelegten Zeitpunkt in Pension, so darf seine Altersrente um höchstens 5 % höher sein als diejenige, die er ohne den Saldo aus den Zusatzeinkäufen für den vorzeitigen Altersrücktritt beim Altersrücktritt im Rentenalter erreichen würde. Der nicht verwendete Teil der Zusatzeinkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt verfällt der Zusatzpensionskasse. Diese Plafonierung gilt für Einkäufe ab dem 1.1.2006.

## **G Organisation der Zusatzpensionskasse**

### **Art. 28 Stiftungsrat, Geschäftsführer**

28.1 Leitendes Organ der Zusatzpensionskasse ist der Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich drei Vertretern der Firma und zwei Vertretern der Versicherten.

28.2 Der Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG ernennt drei Mitglieder des Stiftungsrates.

Die angeschlossenen Firmen und deren Mitarbeiter sind im Verhältnis der Versicherten vertreten. Das Wahlverfahren wird durch ein Wahlreglement geregelt.

Endigt das Arbeitsverhältnis eines Stiftungsrates, so scheidet er aus dem Stiftungsrat aus. Die Ersatzwahl hat innert drei Monaten zu erfolgen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

28.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Firma kann die von ihr ernannten Vertreter im Stiftungsrat jederzeit abberufen und durch neue Vertreter ersetzen.

28.4 Der Stiftungsrat bestimmt den Geschäftsführer der Zusatzpensionskasse. Hierfür kann ein Mitglied des Stiftungsrates oder eine fachkundige Person ausserhalb desselben bezeichnet werden. Im letzteren Fall nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

28.5 Für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Zusatzpensionskasse stellt die Firma der Zusatzpensionskasse jährlich Rechnung.

## **Art. 29 Geschäftsordnung**

29.1 Der Stiftungsrat erlässt zur Regelung der Geschäfte ein Organisationsreglement. Darin hält er die Zusammensetzung, Organisation und Führung des Stiftungsrates und der entsprechenden Ausschüsse fest. Zudem regelt er die Kompetenzen und Pflichten des Geschäftsführers.

29.2 Der Stiftungsrat erlässt ein separates Reglement mit Regeln zur Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Er beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit. Das Reglement kann bei der Zusatzpensionskasse bezogen werden.

## **Art. 30 Kontrolle**

30.1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle. Diese hat die formelle Geschäftsführung, die Rechnung und die Kapitalanlagen der Zusatzpensionskasse jährlich zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.

30.2 Die Zusatzpensionskasse ist jährlich durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge versicherungstechnisch prüfen zu lassen.

30.3 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge müssen die behördlich vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Ihre Berichte sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

## **Art. 31 Teilliquidation**

Die Zusatzpensionskasse regelt in einem separaten Reglement die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation. Das Reglement kann bei der Zusatzpensionskasse bezogen werden.

## **Art. 32 Mitteilungen**

32.1 Die Zusatzpensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über:

- a) Die Lohndaten, die versicherten Leistungen, die Entwicklung des Altersguthabens, die Finanzierung sowie die Austrittsleistung;
- b) Die Organisation, das Organ und die Jahresrechnung.

- 32.2 Allgemeine Mitteilungen des Stiftungsrates oder des Geschäftsführers der Zusatzpensionskasse an die Versicherten erfolgen rechtsverbindlich durch briefliche oder elektronische Rundschreiben.

## **H Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Lücken im Reglement, Streitigkeiten**

- 33.1 Wo dieses Reglement keine Vorschriften enthält, entscheidet der Stiftungsrat. Dabei hat er den durch das Gesetz und die Vorschriften der Aufsichtsbehörde gegebenen Rahmen zu beachten.
- 33.2 Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und dem Stiftungsrat über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht geordnet sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch das für solche Fälle bestimmte kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

### **Art. 34 Inkrafttreten, Reglementsänderungen**

- 34.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle vorangegangenen Bestimmungen, insbesondere das Reglement vom 1.1.2022 (vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen).
- 34.2 Das Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften geändert werden. Haben diese Vorschriften zwingenden Einfluss auf dieses Reglement, so muss es angepasst werden.
- 34.3 Das Reglement kann von jedem Versicherten bei der Verwaltung der Zusatzpensionskasse oder bei der Personalabteilung der Firma bezogen werden.
- 34.4 Integrierender Bestandteil dieses Reglements bilden das Reglement über die Rückstellungen sowie das Reglement über die Teilliquidation.

### **Art. 35 Übergangsbestimmungen**

- 35.1 Die in Art. 12.1 festgehaltene Kürzung ist für Ehen anwendbar, die ab dem 1.1.2007 geschlossen wurden.
- 35.2 Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt jedoch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 10.2 der bisherige Rentenanspruch

- a) bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b) bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgendes: Der Rentenanspruch nach Art. 10.2 wird spätestens per 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG (Art. 10.11) wird die Anwendung von Art. 10.2 aufgeschoben.

Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.

- 35.3 Die per 1.1.2024 laufenden Überbrückungsrenten gemäss Art. 9.6 werden für Frauen längstens bis zur Vollendung des 64. Altersjahres ausgerichtet.
- 35.4 Bei den Invalidenrenten, deren Anspruch am 1.1.2024 oder früher entstanden sind, gilt für Frauen als Rentenalter in Art. 10.3, Art. 10.4 und Art. 10.8 derjenige Zeitpunkt, in dem sie das 64. Altersjahr vollenden. Der massgebende Umwandlungssatz entspricht dem Umwandlungssatz gemäss Art. 9.2.

Altdorf, 22.11.2023

Für den Stiftungsrat:

sig. Walter Scherz  
Präsident Stiftungsrat

sig. Damian Imhof  
Vizepräsident Stiftungsrat



## **Tabelle A**

### **Maximale Eintrittsleistung und freiwilliger Einkauf**

(Löhne unter dem Koordinationsbetrag: Nur Tabelle A

Löhne über dem Koordinationsbetrag: Tabelle A und B)

	<b>Grenzwert Ende Kalenderjahr in % des Jahreslohnes</b>		
<b>Alter</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
25	6.80%	10.05%	13.35%
26	13.60%	20.10%	26.70%
27	20.40%	30.15%	40.05%
28	27.20%	40.20%	53.40%
29	34.00%	50.25%	66.75%
30	40.80%	60.30%	80.10%
31	47.60%	70.35%	93.45%
32	54.40%	80.40%	106.80%
33	61.20%	90.45%	120.15%
34	68.00%	100.50%	133.50%
35	74.80%	110.55%	146.85%
36	81.60%	120.60%	160.20%
37	88.40%	130.65%	173.55%
38	95.20%	140.70%	186.90%
39	102.00%	150.75%	200.25%
40	108.80%	160.80%	213.60%
41	115.60%	170.85%	226.95%
42	122.40%	180.90%	240.30%
43	129.20%	190.95%	253.65%
44	136.00%	201.00%	267.00%
45	142.80%	211.05%	280.35%
46	149.60%	221.10%	293.70%
47	156.40%	231.15%	307.05%
48	163.20%	241.20%	320.40%
49	170.00%	251.25%	333.75%
50	176.80%	261.30%	347.10%
51	183.60%	271.35%	360.45%
52	190.40%	281.40%	373.80%
53	197.20%	291.45%	387.15%
54	204.00%	301.50%	400.50%
55	210.80%	311.55%	413.85%
56	217.60%	321.60%	427.20%
57	224.40%	331.65%	440.55%

	<b>Grenzwert Ende Kalenderjahr in % des Jahreslohnes</b>		
58	231.20%	341.70%	453.90%
59	238.00%	351.75%	467.25%
60	244.80%	361.80%	480.60%
61	251.60%	371.85%	493.95%
62	258.40%	381.90%	507.30%
63	265.20%	391.95%	520.65%
64	272.00%	402.00%	534.00%
65	278.80%	412.05%	547.35%

**Tabelle B**

**Maximale Eintrittsleistung und freiwilliger Einkauf**

(Löhne über dem Koordinationsbetrag zusätzlich zum Betrag aus Tabelle A)

Alter	<b>Grenzwert Ende Kalender- jahr in % des versicherten Lohnes</b>
<b>Alle Stufen</b>	
25	18.50%
26	37.00%
27	55.50%
28	74.00%
29	92.50%
30	111.00%
31	129.50%
32	148.00%
33	166.50%
34	185.00%
35	203.50%
36	222.00%
37	240.50%
38	259.00%
39	277.50%
40	296.00%
41	314.50%
42	333.00%
43	351.50%
44	370.00%
45	388.50%
46	407.00%

47	425.50%
48	444.00%
49	462.50%
50	481.00%
51	499.50%
52	518.00%
53	536.50%
54	555.00%
55	573.50%
56	592.00%
57	610.50%
58	629.00%
59	647.50%
60	666.00%
61	684.50%
62	703.00%
63	721.50%
64	740.00%
65	758.50%

Die Tabellen A und B beruhen auf dem Modell eines Realzinses von 0 %.

**Ab 1.1.2024 gültige variable Beträge in CHF:**

<b>Maximale AHV-Altersrente pro Jahr</b>	29'400
<b>Minimale AHV-Altersrente pro Jahr</b>	14'700
<b>Maximaler Jahreslohn Art. 4.1</b>	
10 x oberer Grenzbetrag	882'000
<b>Koordinationsbetrag Art. 4.3</b>	
6 x maximale einfache AHV-Altersrente	176'400

Bemerkung: Der Koordinationsbetrag und der maximale Jahreslohn werden bei Teilpensionierten und Teilinvaliden entsprechend dem Rentenberechtigungsgrad reduziert.

## **Anhang 1**

### **Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist**

#### **Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)**

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

#### **Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente**

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

#### **Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)**

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die temporäre Invalidenrente vorerst nicht herabgesetzt. Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätte. Massgebend ist der Zeitpunkt bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters und das Reglement zu diesem Zeitpunkt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

#### **Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)**

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und

der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

#### **Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)**

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz, mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten und dem verpflichteten Ehegatten belastet.

#### **Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils**

Zu viel ausbezahlte Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten belastet. Dem berechtigten Ehegatten wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz, indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

### **Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden**

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente nimmt die Zusatzpensionskasse mit dem Einverständnis des berechtigten Ehegatten die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vor. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende dieses Anhangs berechnet.

### **Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung**

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

### **Wiedereinkauf nach Scheidung**

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

## Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2020 G 2023, technischer Zins 2.0 % (Tarifzins der Zusatzpensionskasse) / Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x =

effektives Alter des/der Berechtigten:

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	39.023	39.291	59	21.982	23.077
18	38.766	39.047	60	21.402	22.516
19	38.504	38.798	61	20.815	21.946
20	38.236	38.543	62	20.221	21.368
21	37.962	38.282	63	19.619	20.781
22	37.682	38.016	64	19.010	20.186
23	37.395	37.745	65	18.393	19.582
24	37.103	37.467	66	17.774	18.972
25	36.804	37.183	67	17.155	18.358
26	36.499	36.893	68	16.534	17.739
27	36.187	36.597	69	15.914	17.116
28	35.868	36.295	70	15.294	16.490
29	35.543	35.986			
30	35.210	35.670			
31	34.870	35.348			
32	34.523	35.019			
33	34.169	34.683			
34	33.807	34.339			
35	33.437	33.988			
36	33.059	33.630			
37	32.673	33.265			
38	32.279	32.891			
39	31.877	32.510			
40	31.467	32.121			
41	31.047	31.723			
42	30.619	31.317			
43	30.182	30.903			
44	29.736	30.480			
45	29.280	30.048			
46	28.815	29.608			
47	28.341	29.158			
48	27.857	28.699			
49	27.364	28.231			
50	26.862	27.755			
51	26.352	27.269			
52	25.833	26.775			
53	25.305	26.271			
54	24.770	25.760			
55	24.227	25.240			
56	23.677	24.712			
57	23.119	24.175			
58	22.554	23.630			